
Uni 55-PLUS

Leitung:
Univ.-Prof. Dr. Dr. Susanne Ring-Dimitriou

Büro:
Mag. Herta Windberger

Kaigasse 17
A-5020 Salzburg | Austria
Tel.: +43 / (0) 662 / 8044 - 2418
uni-55plus@plus.ac.at
www.plus.ac.at/uni-55plus

Salzburg, 30. April 2024

**Richtlinien zum Ansuchen auf Reduktion bzw. Erlass des Studienbeitrags an der Uni 55-PLUS
für das Wintersemester 2024/25 (WS 24/25)**

Für Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen, die aus finanziellen Gründen den Studienbeitrag nicht oder nur teilweise entrichten können, hat die Uni 55-PLUS einen „Sozialtopf“ eingerichtet, aus dem in solchen Fällen der Studienbeitrag finanziert wird. Voraussetzung für die Übernahme des Studienbeitrags durch die Uni 55-PLUS ist ein schriftliches Ansuchen auf **Reduktion bzw. Erlass des Studienbeitrags**.

Bei unseren Entscheidungen orientieren wir uns an dem von der Statistik Austria festgelegten Grenzbetrag zur Armutsgefährdung für alleinstehende Personen bzw. für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen (Partner*in, Lebensgemeinschaft). Es werden daher nicht nur die monatlichen Einkünfte der Antragsteller*in bzw. des Antragstellers berücksichtigt, sondern die monatlichen Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Partner*in, Lebensgemeinschaft).

Daraus ergeben sich für uns folgende Kriterien:

➤ **50% Reduktion:**

- für eine alleinstehende Person, deren monatlichen Einkünfte zwischen € 1.450,- und € 1.650,- (mal 12) liegen – nach Abzug von Steuer-, Kranken-, Pensionsversicherungen und außergewöhnlichen Belastungen (nicht Wohnungsmiete, Kosten für Hausrenovierung etc.).
- Für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Partner*in, Lebensgemeinschaft), mit monatlichen Einkünften des Haushalts zwischen € 2.150,- und € 2.350,- (mal 12) nach Abzug der oben genannten Posten.

➤ **100% Reduktion (Erlass):**

- Für eine alleinstehende Person, deren monatlichen Einkünfte maximal € 1.450,- (mal 12) betragen – nach Abzug von Steuer-, Kranken-, Pensionsversicherungen und außergewöhnlichen Belastungen (nicht Wohnungsmiete, Kosten für Hausrenovierung etc.).
- Für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Partner*in, Lebensgemeinschaft), mit monatlichen Einkünften des Haushalts von max. € 2.150,- (mal 12), nach Abzug der oben genannten Posten.

Antragstellung:

- Das Ansuchen auf Reduktion bzw. Erlass des Studienbeitrags hat mittels beiliegenden Antragsformulars schriftlich zu erfolgen.
- Der Antrag und alle nötigen Unterlagen müssen für das WS 24/25 bis spätestens **Do 31.10.2024** im Büro der Uni 55-PLUS vorliegen (also nicht Poststempel zählt, sondern Vorliegen).
- Dem Ansuchen sind jene **Unterlagen** (in Kopie, nicht beglaubigt) beizulegen, aus denen Ihre Einkommenssituation und – sofern zutreffend – der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin bzw. Partners hervorgeht.
- Es sind alle Einkünfte anzuführen und nachzuweisen, z.B. Pension, Privatpension, Pflegegeld, Krankengeld, Unterhalt, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Mieteinnahmen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Werkverträgen, sonstige Einkünfte.
- Beim Einkommen bitten wir im Antragsformular den Monats-Nettobetrag (Betrag mit Abzügen für Steuer-, Kranken-, Pensionsversicherung) anzugeben und gleichzeitig anzuführen, wie viele Monatsbeträge (12, 13, 14 oder ??) Sie erhalten.
- Gleichzeitig bitten wir Sie uns Unterlagen vorzulegen, aus denen außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheit, Behinderung, Unterhaltspflicht) hervorgehen.
- Die erforderlichen Unterlagen sind bei jeder Antragstellung vorzulegen, d.h. auch dann, wenn Ihnen bereits im vorangegangenen Semester der Erlass bzw. die Reduktion des Studienbeitrags gewährt worden ist.
- Das unterzeichnete Antragsformular und die nötigen Unterlagen können Sie entweder persönlich im Büro der Uni 55-PLUS (Kaigasse 17) abgeben oder per Post an folgende Adresse senden:
*Universität Salzburg, Uni 55-PLUS,
Frau Mag. Herta Windberger,
Kaigasse 17, 5020 Salzburg*
- Sollten weitere Unterlagen erforderlich sein, werden wir uns erneut an Sie wenden.
- Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Es ist davon auszugehen, dass Sie bis 05.10.2024 von uns per E-Mail verständigt werden, ob Ihrem Antrag stattgegeben werden kann und wie hoch die Rückerstattung sein wird (€ 363,36 bei Erlass bzw. € 238,36 bei 50%-iger Reduktion) angeführt.

Hinweis: die Reduktion bzw. der Erlass des Studienbeitrags beziehen sich nicht auf den ÖH-Beitrag!

Rechtsanspruch:

Die Reduktion bzw. der Erlass des Studienbeitrags für Teilnehmer*innen der Uni 55-PLUS ist keine gesetzlich verpflichtende Leistung der Universität Salzburg, sondern eine Ausschöpfung des Rahmens der Universitätsautonomie. Deshalb besteht auf die Reduktion bzw. den Erlass des Studienbeitrags kein Rechtsanspruch. Bei Nichtgewährung ist auch kein Rechtsmittel möglich.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Univ.-Prof. Dr. Dr. Susanne Ring-Dimitriou, Leiterin Uni 55-PLUS

Mag. Herta Windberger, Büro Uni 55-PLUS